

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten

§ 1 Vertragsgegenstand

Die LemnaTec GmbH (nachfolgend LemnaTec genannt) überlässt im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Softwarelizenzvertrages dem Kunden dauerhaft ein Standardsoftware-Produkt oder mehrere unterschiedliche Standardsoftware-Produkte (nachfolgend: die Software) und räumt dem Kunden an der Software die in dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung beschriebenen Nutzungsrechte ein. Wird Software von LemnaTec zusammen mit Software anderer Hersteller (Drittsoftware) veräußert, so gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Drittsoftware zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Lizenzbedingungen) des anderen Herstellers. Auf diese Lizenzbedingungen des anderen Herstellers verweist LemnaTec ausdrücklich in der jeweiligen Produktbeschreibung.

§ 2 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen LemnaTec als Softwarehersteller und dem Kunden, der die Software von LemnaTec dauerhaft erwirbt, ohne dass LemnaTec den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.LemnaTec.com, jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn LemnaTec sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LemnaTec stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn LemnaTec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsschluss erteilte

Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LemnaTec gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Leistungsumfang und Pflichten des Kunden

(1) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ergibt sich ebenso wie die Arten der in Bezug auf die jeweilige Software von LemnaTec angebotenen Lizenzen – z. B. Basis-Lizenz, User-Lizenz, Projekt-Lizenz, Basis-Upgrade-Lizenz, User-Upgrade-Lizenz oder Projekt-Upgrade-Lizenz – aus der Produktbeschreibung von LemnaTec.

(2) LemnaTec überlässt dem Kunden ein Exemplar der Software sowie eine Version der zugehörigen Benutzerdokumentation oder ermöglicht dem Kunden einen Download der Software nebst Benutzerdokumentation in ausdrückbarer Form.

(3) Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung von LemnaTec erklärt wurde. Die Beschaffenheit der Software und der evtl. zu liefernden Drittsoftware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Produktbeschreibung von LemnaTec. Sonstige Angaben, wie technische Daten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben – auch wenn diese auf Normen Bezug nehmen – unterliegen laufenden Änderungen. Diese Angaben verpflichten LemnaTec nur, falls sie vorab durch LemnaTec als verbindlich bestätigt wurden.

(4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen, welche die Parteien im Vertrag getroffen haben, sind nachfolgende Leistungen nicht Vertragsgegenstand:

- Installations- und Konfigurationsleistungen,
- Schulungen,
- die Unterstützung durch LemnaTec, die bei der Analyse und Beseitigung von Störungen gewährt wird, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch sonstige, nicht in der Software liegende Umstände entstanden sind. Alle diese Leistungen werden von LemnaTec anhand der jeweils gültigen Listenpreise für solche Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Dem Kunden obliegt die Auswahl der Software für Anwendungen des Kunden und die Tests zur Eignung der Software für bestimmte Zwecke sowie die Datensicherung. Die Verwendung der Software sowie die Auswahl und Verwendung der Daten kann nur durch fachlich geschultes Personal erfolgen. LemnaTec-Software dient als Hilfestellung und nimmt dem Nutzer keine Entscheidungen ab. Im Zweifelsfall ist zusätzlich der fachliche Rat von LemnaTec einzuholen.

(6) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet.

§ 4 Vertragsabschluss

(1) Angebote von LemnaTec sind freibleibend. Die Angebote von LemnaTec stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei LemnaTec Waren zu bestellen.

(2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann LemnaTec diese innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) von LemnaTec oder durch Auslieferung der Software an den Kunden erklärt werden. Auch in diesem Fall erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von LemnaTec die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit LemnaTec getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – LemnaTec's schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

(5) Änderungen der Software bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(6) LemnaTec kann das verbindliche Angebot des Kunden vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden bis zu 7 Tage nach Eingang bei LemnaTec mittels Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Der Vertrag mit dem

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten

Kunden kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Der Vertragstext wird von LemnaTec nicht gespeichert. Danach wird dem Kunden der Kaufpreis für die Software in Rechnung gestellt. Dieser Rechnung fügt LemnaTec den Freischaltcode/Lizenzschlüssel bei. Dieser ist vom Kunden während des Installationsvorgangs zu verwenden,

(7) Nach Erhalt des Lizenzschlüssels ist der Kunde zur Nutzung der Software berechtigt wie in dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Diese Lizenz der Software wird allerdings auflösend bedingt erteilt. Die Lizenz für die Software endet, wenn der Kunde den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden bezahlt, soweit der Kunde nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt ist. Jede weitere Nutzung der Vollversion der Software kommt danach einer Urheberrechtsverletzung gleich, mit der Folge, dass LemnaTec vom Kunden jedenfalls die Unterlassung der Nutzung, die Löschung der Software und evtl. gefertigter Kopien sowie Schadensersatz verlangen kann.

§ 5 Lizenz und Schutzrechte

(1) Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Lizenzierung der Rechte an der Software während des Erwerbsvorgangs wird zunächst auf Ziff. 4.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

(2) Soweit dem Kunden nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte an der Software und allen vom Kunden gefertigten Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Daten, Mustern, Modellen, Entwürfen und Knowhow sowie sonstige technische Schutzrechte – ausschließlich LemnaTec oder einem Hersteller von Drittsoftware zu. Das gilt auch für evtl. Bearbeitungen der Software durch den Kunden. Das Eigentum des Kunden an den jeweils ihm gelieferten Datenträgern bleibt – nach Ende des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 22 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – unberührt.

§ 6 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger oder durch Download auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, der internen Revision oder der Wirtschaftsprüfung die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivierenden Zwecken verwendet werden.

(4) Weitere Vervielfältigungen der Software, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nur anfertigen, wenn LemnaTec dem Kunden vorher schriftlich die Berechtigung hierzu eingeräumt hat. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Dokumentationen sind über LemnaTec zu beziehen. Der Kunde darf die auf dem Originaldatenträger oder durch Download erworbene Software vervielfältigen, soweit er die Lizenzen hierzu bei LemnaTec erworben hat. Hierfür gilt zudem Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Kunde darf die Software auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorhalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist grundsätzlich unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen für die Software erwerben. Im Falle der Einräumung eines Vervielfältigungsrechts durch LemnaTec erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung der genehmigten Anzahl von Vervielfältigungen, die den Kunden zu deren Erstellung mit dem mit der Lizenz ausgelieferten Datenträger berechtigt und die zeitgleiche Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen in Höhe der Anzahl der vergebenen Lizenzen ermöglicht. Auf jeder Kopie oder Teilkopie sind der Copyrightvermerk und alle

anderen Eigentums-hinweise anzubringen. Bereits vorhandene Copyright-Vermerke/andere Eigentums-hinweise dürfen nicht entfernt werden.

(3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations- Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder bei LemnaTec eine besondere Netzwerkgebühr (Mehrfachlizenz) entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtenden Mehrfachlizenzgebühren wird LemnaTec dem Kundenumgehend mitteilen, sobald dieser LemnaTec den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrfachlizenzgebühren zulässig.

§ 8 Dekompilierung und Änderung der Software durch den Kunden

(1) Grundsätzlich ist der Kunde nicht berechtigt, die Software in den Quellcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) oder in andere Formen oder in andere Programmiersprachen zu überführen, die Software zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie über den in Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Rahmen hinaus zu vervielfältigen. Der Kunde darf alphanumerische Kennungen der Datenträger nicht entfernen und wird die alphanumerischen Kennungen, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, anlässlich der Vervielfältigung in unveränderter Form vervielfältigen.

(2) Kommt LemnaTec seinen Gewährleistungspflichten nicht innerhalb angemessener Nachfrist nach, so ist der Kunde ausnahmsweise im Einzelfall zur Mängelbeseitigung berechtigt.

(3) Eine weitere Ausnahme ist, dass der Kunde die gelieferte Software analysiert und nur insoweit verändert, als dies zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zwingend erforderlich ist, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Sämtliche Analyse- oder Bearbeitungshandlungen werden nur vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Kunden ermächtigten dritten Person vorgenommen.

- Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Kunden oder die von ihm beauftragten Dritten nicht ohne Dekompilierung zugänglich und wurden dem Kunden, obwohl der Kunde LemnaTec hierzu aufgefordert hat und LemnaTec eine angemessene Frist gesetzt hat, von LemnaTec auch nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Analyse und Bearbeitungshandlungen des Kunden beschränken sich auf die Teile der Software, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(4) Der Kunde darf die bei Handlungen nach Ziff. 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwenden, vor allem nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlichen Ausdrucksformen und andere das Urheberrecht verletzende Handlungen. Er darf insbesondere solche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer in dem Rahmen, in dem die Weitergabe der Information für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

(5) Soweit der Kunde die vorstehend genannten erlaubten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter durchführen kann oder will, wird er, bevor er Dritte beauftragt, LemnaTec Gelegenheit geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist mit angemessener Vergütung für den Kunde zu bewirken.

§ 9 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem erwerbenden Dritten sämtliche Kopien der Software einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung. Er ist verpflichtet, LemnaTec über den Verkauf zu informieren.

(2) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Be-

gleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasings geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Kopien der Software einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien dem Dritten übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Nutzung der Software zu. Der Kunde hat LemnaTec über die Nutzungsüberlassung zu informieren. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken ist unzulässig.

(3) Soweit der Kunde mehrere Lizenzen für die Software zur Ermöglichung der gleichzeitigen Nutzung entsprechend Ziff. 7.2 und 7.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworben hat, dürfen diese Volumenlizenzen nur als Einheit weiterverkauft, -verschenkt oder auf Zeit überlassen werden.

(4) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

(5) Sofern der Kunde für die Software ergänzend ein Upgrade erwirbt, darf er nach der Installation des Upgrades die Vorversion nicht mehr verwenden oder an Dritte weitergeben.

§ 10 Lieferung

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(2) Sofern sich aus dem Vertrag zwischen LemnaTec und dem Kunden nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ex works“ Incoterms 2010 vereinbart.

(3) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Software verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. LemnaTec wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Software kann (Re-) Exportrestriktionen unterliegen, z. B. solcher der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

(4) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für LemnaTec nicht

verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Software bis zu ihrem Ablauf das Werk von LemnaTec verlassen hat.

(5) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, z. B. in Bezug auf die kundenspezifischen Anpassungen der Software, welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin oder verlängert sich die Lieferfrist entsprechend den geforderten Änderungen und Ergänzungen.

(6) Der Kunde ist zur Annahme eines Liefergegenstandes verpflichtet, der nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs aufweist.

(7) Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart in freiem Ermessen von LemnaTec liegt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

§ 11 Höhere Gewalt

Der Liefertermin verschiebt sich und die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von LemnaTec zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung der Software von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von LemnaTec zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird LemnaTec dem Kunden binnen drei Werktagen mitteilen.

§ 12 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Software geht auf den Kunden über, sobald die Software das Haus von LemnaTec verlassen hat oder LemnaTec die Versandbereitschaft angezeigt hat.

(2) Der Übergabe der Software steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

(3) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(4) Soweit LemnaTec nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Installation von Hard- und/oder Software des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehend genannten Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

§ 13 Verzug und Unmöglichkeit

(1) Sollte LemnaTec mit der Lieferpflicht leicht fahrlässig in Verzug geraten, so kann der Kunde für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen Verzuges nicht in Betrieb genommen werden kann. Dem Kunden steht es offen, einen höheren Verspätungsschaden nachzuweisen, LemnaTec kann einen geringeren Schaden nachweisen.

(2) Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Kunden im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 16 – Gewährleistung – und Ziff. 17 – Rechtsmangel – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) kann der Kunde bei Unmöglichkeit der Leistung von LemnaTec oder Verzug nur bei Vorliegen einer von LemnaTec zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

(3) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde LemnaTec zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch LemnaTec zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder gem. § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Kunde innerhalb einer von LemnaTec gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen.

(4) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nur entbehrlich, wenn LemnaTec die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(5) Der Kunde kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten und auch nicht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von LemnaTec. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Kunde für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von LemnaTec nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eintritt.

(6) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 14 Testphase

Soweit der Kunde oder ein Dritter eine Software noch nicht erworben hat und nur in einer Testphase nutzt, sind grundsätzlich jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Während der Testphase, in der die Software dem Kunden nur zu Testzwecken kostenlos zur Verfügung gestellt wird, haftet LemnaTec lediglich dann für Schäden, wenn diese von LemnaTec grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt auch, soweit LemnaTec leitende Angestellte oder Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen eingesetzt hat. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch LemnaTec schuldhaft an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden.

§ 15 Mängelrüge

(1) Der Kunde hat die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von LemnaTec garantierten Beschaffenheit der Software oder der Dokumentation sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferrung (Mängel) sind – soweit sie offensichtlich sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Untersuchungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

(2) Bei üblicher Eingangsprüfung gem. Ziff. 15.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten. Soweit möglich, sind hierzu aus der Nutzung der Software generierte Arbeitsergebnisse zu dokumentieren, um den Mangel bei LemnaTec nachvollziehen zu können.

(4) Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gem. Ziff. 15.1 und 15.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen LemnaTec ausgeschlossen.

§ 16 Gewährleistung bei Sachmangel

(1) LemnaTec stellt dem Kunden Support zu Maßnahmen zur Fehlervermeidung zur Verfügung.

(2) Ein Mangel liegt nicht schon vor, wenn:

- die Software nicht auf einer geeigneten Hardware des Kunden oder Dritter angewendet wird, die den von LemnaTec genannten Hardware-Voraussetzungen entspricht, oder

- der Fehler nicht auf der Software von LemnaTec als solcher beruht, sondern allein von nicht von LemnaTec gelieferter Fremdsoftware verursacht wird und LemnaTec die Kompatibilität der Software mit solcher Fremdsoftware nicht schuldet, oder

- auf sonstiger Tätigkeit des Kunden oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen beruht.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels – ausgenommen sind Rechtsmängel; diese sind in Ziff. 17 – Rechtsmängel – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt – beschränkt sich die Gewährleistung von LemnaTec bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Wahl von LemnaTec zunächst auf die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(4) Der Kunde hat LemnaTec nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. LemnaTec sind im Hinblick auf die

Komplexität der Software bis zu drei Nachbesserungsversuche einzuräumen.

(5) Mängel der Software kann LemnaTec nach eigener Wahl auch durch eine geeignete Form der Lieferung eines Datenträgers oder der Ermöglichung des Downloads mit dem neuesten Produktausgabestand – Update oder Upgrade – der Software beseitigen. Dies gilt auch dann, wenn die Software ein Softwarepaket darstellt, das mehrere unterschiedliche Standardsoftware-Produkte zusammenfasst.

Ein neuer Produktausgabestand – Update oder Upgrade – der Software – sei es Einzelsoftware oder Softwarepaket – ist vom Kunden auch zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.

Steht zum Zeitpunkt der erforderlichen Nachbesserung ein aktualisiertes Update oder Upgrade der Software nicht zur Verfügung, ist LemnaTec berechtigt, dem Kunden bis zur Lieferung eines neuen Produktausgabestandes eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen, sofern dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Kunde trotz des aufgetretenen Mangels unaufschiebbare Aufgaben bearbeiten kann. Weiter kann die Nacherfüllung dadurch erfolgen, dass LemnaTec zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(6) Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung erfolgen im Rahmen der Gewährleistung nach Wahl von LemnaTec beim Kunden oder bei LemnaTec. Wenn zwischen dem Kunden und LemnaTec ein (Reparatur-) Servicevertrag besteht, erfolgen Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nach Absprache mit dem Kunden auch am Einsatzort des Gerätes, auf dem die Software entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt wird. LemnaTec erhält vom Kunden die beim Kunden vorhandenen, zur Mangelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Wenn LemnaTec den Fehler beim Kunden beseitigt, stellt der Kunde unentgeltlich die benötigte Hard- und Software sowie die erforderlichen sonstigen Betriebszustände mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung. Erfolgt die Nacherfüllung durch LemnaTec an einem anderen als dem Lieferort und besteht kein Reparatur-/Service-Vertrag, ersetzt der Kunde LemnaTec die aufgrund der Entsendung zum tatsächlichen Einsatzort der Software entstehenden Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem

bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Software.

(7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist LemnaTec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation der ordnungsgemäßen Nutzung der Software entgegensteht.

(8) Im Übrigen ist LemnaTec nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises der Software überschreiten.

(9) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von LemnaTec.

(10) Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung – d. h. wenn LemnaTec eine LemnaTec zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, wenn LemnaTec eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zumuten ist sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen oder LemnaTec die Nacherfüllung zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert – kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche, Letztere im Rahmen von Ziff. 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(11) Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(12) Liegt lediglich ein geringfügiger Mangel vor, so ist der Schadensersatz gem. § 281 BGB – Schadensersatz statt der Leistung – nach der Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Software zu berechnen.

(13) Bei Drittsoftware beschränkt sich die Gewährleistung von LemnaTec auf die Abtretung der Ansprüche, die LemnaTec gegen den Hersteller der Drittsoftware besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller der Drittsoftware nicht durchsetzen kann, leistet

LemnaTec Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen. Eventuell von Herstellern von Drittsoftware gewährte Garantien bleiben unberührt.

(14) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist LemnaTec berechtigt, die Ersetzung der LemnaTec entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen, wenn der Kunde schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Kunden den angeblichen Mangel verursacht hat.

§ 17 Gewährleistung bei Rechtsmangel

(1) LemnaTec gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden im Land des Lieferorts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln, d. h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von LemnaTec gelieferte, vertragsgemäß genutzte Software gegen den Kunden berechnete Ansprüche erheben, leistet LemnaTec bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch Gewähr, dass LemnaTec dem Kunden nach Wahl von LemnaTec eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft oder die Software so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. LemnaTec kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist LemnaTec dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu. Die Pflicht von LemnaTec zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. 19 – Schadensersatz – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Kunde unterrichtet LemnaTec unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Der Kunde ermächtigt LemnaTec, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. LemnaTec wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange LemnaTec von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von LemnaTec anerkennen; LemnaTec wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten

Nutzung der Software) beruhen. Sollte der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von LemnaTec nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von LemnaTec gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 18 Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Software. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von LemnaTec zu vertretenden Mangel verursacht werden, sowie wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LemnaTec beruht, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 19 Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn LemnaTec Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 19.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet LemnaTec, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn LemnaTec leitende Angestellte oder

Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

(a) LemnaTec grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,

(b) LemnaTec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat,

(c) durch LemnaTec schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind sowie wenn

(d) LemnaTec gegen sogenannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d. h.

(aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder

(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Im Falle von Ziff. 19.2 (d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verletzung von Kardinalpflichten – ist die Haftung von LemnaTec allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

§ 20 Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher besonderer Vereinbarung.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist LemnaTec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugszins nachgewiesen werden kann, ist LemnaTec berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits

berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

§ 21 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen LemnaTec ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

(2) Die Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von LemnaTec mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Lieferungen von Software bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von LemnaTec, gleich aus welchem Rechtsgrund, das Eigentum von LemnaTec. Hat LemnaTec im Interesse des Kunden Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von LemnaTec. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

(2) Verhält sich der Kunde nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist LemnaTec zur Rücknahme der Software nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung der Software durch LemnaTec gelten solchenfalls als Rücktritt vom Vertrag. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Kopien der Software müssen gelöscht werden. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von LemnaTec mit der Kontrolle der Löschung der Software und der von dieser Software angefertigten Kopien beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände, auf dem sich die Software befinden, betreten und befahren zu lassen und die zur Löschung notwendigen Eingriffe in seine Datenverarbeitungsanlage zu dulden, sollte die Löschung nicht erfolgt sein.

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Software hat der Kunde LemnaTec unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(4) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Software ist vom Kunden auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche des Kunden gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Software bereits an LemnaTec abgetreten. Hiermit nimmt LemnaTec diese Abtretung an.

(5) LemnaTec ist verpflichtet und bereit, die LemnaTec gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Kunde zurückzugeben oder freizugeben, wenn der Wert der LemnaTec insgesamt eingeräumten Sicherheiten Forderungen von LemnaTec um mehr als 20 % übersteigt.

§ 23 Geheimhaltung

(1) Der Kunde hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekannt werdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit LemnaTec Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit LemnaTec abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LemnaTec an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sowohl evtl. gelieferte Originaldatenträger als auch Sicherungskopien der Software sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Gleiches gilt für die zum Download der Software erforderlichen Passwörter und Lizenzschlüssel. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet LemnaTec unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch LemnaTec bekannt waren;

- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;

- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;

- diese Vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch LemnaTec entwickelt wurden oder werden.

(4) LemnaTec behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von LemnaTec, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

(5) Auf Anforderung von LemnaTec hat der Kunde sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an LemnaTec zurückzusenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass LemnaTec seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(2) LemnaTec ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von LemnaTec für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. LemnaTec verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(3) LemnaTec kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(5) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von LemnaTec in Aachen.

(6) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von LemnaTec. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

LemnaTec GmbH
 Pascalstr. 59
 52076 Aachen
 Deutschland
 Telefon: +49 2408 9383-0
 Telefax: +49 2408 9383-300
 E-Mail: info@LemnaTec.de
 Internet: www.LemnaTec.com